

Bedeutung zu. Der Gebührenwert war daher nach § 172 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO zu bestimmen. Da der Wert des Pkw und der Garage die Hälfte des Gesamtvermögens nicht übersteigt, hätte es das Bezirksgericht bei der geänderten Wertfestsetzung des Kreisgerichts, also 6 500 M, bewenden lassen müssen.

Zivilrecht

§§ 1, 4, 11 PatG.

Die zur Patentierung einer neuen technischen Lösung erforderliche Erfindungshöhe wird nicht erreicht, wenn sie für einen Fachkundigen des betreffenden Gebiets mit durchschnittlichen Kenntnissen und Fähigkeiten aus dem bekannten Stand der Technik ableitbar war.

OG, Urteil vom 31. März 1978 - 2 OPB 4/77.

Der Verklagte (Antragsgegner) und Berufungskläger ist Inhaber eines auf das Vorliegen sämtlicher Schutzvoraussetzungen geprüften Ausschließungspatents.

Der einzige Patentanspruch lautet: „Vorrichtung zur Herstellung von Schrauben- und Schneckengewindeprofilen, bestehend aus einem mit einer Aussparung versehenen Grundkörper und einer das Formmesser arretierbaren Feststellvorrichtung, dadurch gekennzeichnet, daß der Grundkörper in an sich bekannter Weise mit einer in der Aufnahme angeordneten Führungsbuchse ausgerüstet ist und daß der in die Aussparung des Grundkörpers ragende Teil der Führungsbuchse mit einem das Formmesser aufnehmenden Ausschnitt versehen ist.“

Der Kläger (Antragsteller) und Berufungsverklagte hat bei der Spruchstelle für Nichtigerklärung von Patenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der DDR (Patentamt) die Nichtigerklärung dieses Patents beantragt. Er hat vorgetragen, die unter Schutz gestellte technische Lösung besitze keine patentbegründende erfinderische Leistung. Bis auf den Ausschnitt in der Führungsbuchse wären alle Teile der im Patentanspruch erwähnten Vorrichtung bekannt gewesen. Derartige Vorrichtungen hätten in vielen Varianten bereits vor der Patentanmeldung Verwendung gefunden. Denn sowohl Meißelhalter mit Gegenführungen für das Drehen langer und dünner Werkstücke oder auch Meißelhalter mit Buchsenführung für normale Dreharbeiten sowie für das Gewindestrehlen seien vor der Anmeldung des Patents in öffentlichen Druckschriften beschrieben worden. Der Kläger hat u. a. auf eine von ihm vorgelegte Stellungnahme von Prof. Dr.-Ing. R. verwiesen. Danach sei die Verwendung nur eines Formstahls zum Gewindestrehlen schon seit dem 18. Jahrhundert bekannt. Die darauf beruhenden Methoden gehörten deshalb zum Durchschnittswissen eines Facharbeiters. Seit Jahrzehnten hätten sich auch gegenüber dem Strehlen von Gewinden und anderen spanabhebenden Methoden zur Gewindeherstellung produktivere industrielle Fertigungsmethoden durchgesetzt, wie beispielsweise das Walzen von Gewinden.

Der Verklagte hat dem Nichtigkeitkeitsantrag des Klägers widersprochen. Er hat erwidert: Im Gegensatz zu allen bekannten Verfahren zur Herstellung von Gewindeprofilen mit Schneidköpfen werde mit der strittigen Einrichtung erstmals anstelle von mindestens vier Formstählen nur ein Formstahl verwendet und im Zusammenwirken mit den anderen Teilen der Einrichtung entgegen allen bisherigen Erwartungen auch eine gegenüber den spanenden Fertigungsverfahren höhere Maßgenauigkeit und Oberflächengüte des Profils erreicht. Die u. a. beim VEB M. ursprünglich verwandten und im spanlosen Verfahren hergestellten Modulgewinde hätten einen Ausschubanteil bis zu 30 Prozent aufgewiesen. Außerdem sei mit der strittigen Einrichtung ohne Benutzung aufwendigerer Einrichtungen die Herstellung beliebig langer Modulgewinde auf einer Welle möglich, während die spanlose Modulgewindeherstellung auf Grund der Beschaffenheit der Formwalzen nur eine begrenzte Länge der Profilrohlinge zuließe. Seine Lösung sei deshalb sowohl technisch fortschrittlich als auch erfinderisch.

Die Spruchstelle für Nichtigerklärung von Patenten hat

das strittige Patent wegen fehlender erfinderischer Leistung für nichtig erklärt.

Gegen diese Entscheidung hat der Verklagte Berufung eingelegt und beantragt, unter Aufhebung der Entscheidung der Spruchstelle für Nichtigerklärung von Patenten des Patentamts den Antrag des Klägers auf Nichtigerklärung abzuweisen. Er hat dazu im wesentlichen vorgetragen: Eine bessere und kostengünstigere Fertigung als die mit der strittigen Vorrichtung sei bisher in der Praxis nicht bewiesen. Ebenso sei seine Behauptung, wonach er mit dieser Einrichtung die durch das spanlose Verfahren begrenzte Länge der Gewindeprofile von 60 mm überwinden habe, nicht widerlegt. Die von ihm gefertigten Profilstangen mit einer Länge von 1 500 mm hätten neben einer höheren Oberflächenqualität auch den Vorteil, daß sie eine enorme Steigerung der Arbeitsproduktivität sowie eine rationellere Fertigungstechnologie in der Weiterverarbeitung ermöglichten. Der durch die Verwendung der mit der strittigen Einrichtung gefertigten Profilstangen erreichte ökonomische Nutzen sei vom Kläger selbst anerkannt worden.

Die Erfindungshöhe der strittigen Vorrichtung sei insbesondere deshalb begründet, weil mit ihr eine in diesem Zusammenhang festzustellende Blindheit der Fachwelt bzw. ein Vorurteil der Fachwelt überwunden worden sei. Bis zu seiner Lösung sei man davon ausgegangen, daß bei Vorrichtungen ohne zusätzliche Vorschubeinrichtung der selbständige Vorschub nur durch den Einsatz von mehreren Schneidelementen zu gewährleisten sei und daß Werkzeuge, die den Vorschub selbst erzwingen, in starkem Maße dem Verschleiß unterlägen.

Die gegen die Entscheidung der Spruchstelle für Nichtigerklärung von Patenten des Patentamts eingelegte Berufung war unbegründet.

Aus der Begründung:

Gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 1 PatG ist ein Patent auf Antrag für nichtig zu erklären, wenn sein Gegenstand gemäß §§ 1 und 4 PatG nicht patentfähig ist.

Nachdem auch im Berufungsverfahren nicht festgestellt wurde, daß eine mit der strittigen Vorrichtung identische Vorrichtung im Zeitpunkt der Anmeldung bekannt war, ist in Übereinstimmung mit der Spruchstelle die Neuheit der vom Kläger mit seiner Patentanmeldung unterbreiteten Lösung gemäß § 1 Abs. 1 PatG zu bejahen. Ihre Funktionsfähigkeit und damit ihre Benutzbarkeit steht außer Streit. Der Kläger fertigt seit Jahren danach Gewindeprofile in hoher Qualität.

Soweit es die Einschätzung der Lösung als Erfindung betrifft, ist ungeachtet dessen, daß wegen des manuellen Aufwands die Vorrichtung industriell kaum einsetzbar erscheint, sondern nur in Handwerks- und Kleingewerbebetrieben zur Anwendung kommen wird, auch der technische Fortschritt zu bejahen, weil in diesem Rahmen damit eine Herstellung von Gewindeprofilen in guter Qualität und ökonomisch günstig möglich ist, ohne daß besondere Anforderungen an das Material der dazu verwendeten Stangen gestellt werden.

Wie die Spruchstelle bereits erkannt hat, mangelt es der Lösung des Verklagten aber an der erfinderischen Leistung (der Erfindungshöhe).

Der Verklagte hat für seine Lösung auf in der spanabhebenden Herstellungsweise von Gewinden bekannte Teile zurückgegriffen und anstelle eines mit mehreren Schneidbacken ausgerüsteten Gewindegewindeschneidkopfs nur einen Formstahl verwendet. Die bei der Verwendung eines Schneidkopfs um das Werkstück verteilten Schneidbacken haben zugleich die Funktion der Abstützung des Werkstücks. Bei der Verwendung nur eines Formstahls in der strittigen Vorrichtung mußte diese Funktion der Abstützung des Werkstücks folglich in anderer Weise ersetzt werden. Das hat der Verklagte durch die Verlängerung der ebenfalls bekannten Führungsbuchse und ihre Auftrennung (Ausschnitt) im Bereich des Formstahls erreicht. Diese Ableitung ist für einen Fachkundigen naheliegend und damit nicht erfinderisch, weil es zur Vermeidung schädigender Einwirkungen auf das Gewinde darauf ankam, die Auf-